

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2. Änderung des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“ werden für den gesamten Geltungsbereich der 2. Änderung wie folgt geändert oder ergänzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

WA 1 und WA 2

Allgemeines Wohngebiet WA (4 BauNVO)

Die Nutzungen nach § 4 (3) Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauNVO werden in Anwendung des § 1 (5) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung

WA 1 und WA 2

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die maximal zulässige Traufhöhe (TH) und die maximal zulässige Gebäudeoberkante (OK) in Verbindung mit der Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt.

Zur Ermittlung der maßgeblichen Höhe sind die Straßenhöhen an den Schnittpunkten der seitlichen Grundstücksgrenzen mit der Straßenbegrenzungslinie zu mitteln. Maßgebend ist die tatsächliche Straßenzuhöhe.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe wird die Oberfläche zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Schichtkeile der Dachhaut bestimmt. Die Oberkante der baulichen Anlage ergibt sich aus der Dachabschlusskante. Dies gilt auch bei Putzdächern.

Bei Doppelhäusern gilt als Bezugspunkt für die Höhen das Maß der Straßenhöhen an den Endpunkten der Grundstücksgrenzen zwischen den Doppelhäusern.

3. Überbaubare und nicht überbaubare Flächen § 9 (1) Nr. 2 und (2) BauGB

WA 1 und WA 2

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.

Eine geringfügige Überschreitung um bis zu 1,00 m Teile der im Plan festgesetzten vorderen und seitlichen Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile, wie z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, erschließende Hauptgangsysteme (Aufzählung nicht abschließend), ist nach § 23 (3) BauNVO zulässig, wenn der Mindestabstand nach Landesrecht NRW zur Nachbargrenze eingehalten wird.

Durch das Symbol und den Eintrag der Höhe über NN in der Planzeichnung ist die Höhenlage der nicht überbaubaren Flächen zwingend mit einem Toleranzbereich von +/- 10 cm festgesetzt. Die Höhe notwendiger Zwischenpunkte ist zwischen den bezeichneten Punkten und den Höhen der Straßeneinbauten zu interpolieren. Maßgebend ist die tatsächliche Straßenhöhe. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sind an das natürlich gewachsene Geländeeiveau anzuschließen.

Eine Abweichung von der Höhenlage gemäß § 33 besteht im Bereich der Grundstücksgrenze der Zustimmung des jeweiligen Nachbarn.

4. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB

WA 1 und WA 2

Garagen und Carports sind ausschließlich auf den von Baugrenzen umschlossenen überbaubaren Flächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen bis zur hinteren Baugrenze zulässig. Garagen und Carports müssen mit der Zufahrtsseite einen Abstand von mindestens 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.

Stellplätze sind in den seitlichen Abstandsflächen, den überbaubaren Flächen sowie in den Vorgartenflächen zwischen der Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind oberirdische Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von insgesamt 30 m³ zulässig.

Außerhalb der überbaubaren Flächen sind unterirdische Nebenanlagen (z.B. Pools) bis zu einer Baumasse von insgesamt 30 m³ zulässig.

Die Summe der ober- und unterirdischen Nebenanlagen darf insgesamt 60 m³ nicht überschreiten.

Auf den als Vorgärten gekennzeichneten Flächen sind Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen für die Unterbringung von Autos und Werstoffbehältern, Fahrradabstellanlagen, sowie Zuwegungen.

Private Stellplätze für Kraftfahrzeuge, deren Zufahrten und private Wege sind aus wasser- und luftschlüssigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) herzustellen.

WA 1

Im Bereich der festgesetzten Flächen „Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Blumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)“ sind keine Nebenanlagen zulässig.

5. Öffentliche Grünflächen

Auf der öffentlichen Grünfläche sind 4 Bäume aus der nachfolgenden Liste mit mindestens der Qualität bei Zuw. 150/200 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Table with 2 columns: Acer platanoides (Cleveland), Quercus petraea (Traubeneiche), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Quercus robur (Stieleiche), Fagus sylvatica (Rotbuche), Sorbus aucuparia (Eberesche), Fraxinus excelsior (Esche), Tilia cordata (Winterlinde), Populus tremula (Zitterpappel), Ulmus laevis (Feldulme), Pinus avam (Südkiefer), Ulmus minor (Feldulme)

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 20 BauGB

Zuwegungen und Zufahrten auf den Baugrundstücken sind aus wasser- und luftschlüssigen Materialien (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster) herzustellen.

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden Wäld und Gehölzflächen angelegt. Siehe hierzu den landschaftspflegerischen Begleitplan der Planungsgesellschaft Smeets+Damaschke zum BGA-Kraftwerk Neurath.

7. Pflanzgebiete § 9 (1) Nr. 25a BauGB

WA 1

Entlang der hinteren Grundstücksgrenze wird ein 15,00 m breiter Pflanzstreifen gemäß § 9 (1) Nr. 25a BauGB als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wie folgt festgelegt:

Die ausgewiesene Fläche ist als extensiv genutzte Wiese herzustellen und je 100 qm Fläche ein Obstbaumsystem vorzugsweise aller rheinischen Sorte der nachfolgenden Pflanzliste anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Table with 2 columns: Obstbaumsorte, Bezeichnung. Includes Apfeln, Grauenstein, Jacob Level, James Green, Klarapfel, Oranienapfel, Roter Biersens, Roter Biontopf.

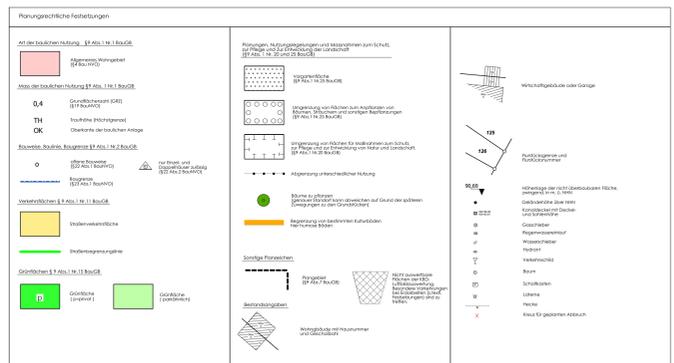


Table with 2 columns: Bienen, Sülkirschen, Pflaumen, Zwetschgen. Lists various tree species and their characteristics.

Die im Straßenraum mit Planzeichen festgesetzten Bäume sind aus der Artenliste „Straßenbäume“ auszuwählen, mit mindestens der Qualität H. 2xv DB 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

13. Straßenzuhöhe

Table with 2 columns: Straßenzuhöhe, Acer campestris (Eberlin) - Feldahorn, Acer panonoides (Cleveland, Columnar, Debora, Olmsted) - Spitzahorn, Aesculus hippocastanum - Rosskastanie, Betula pendula - Sandbirke, Carpinus betulus (Fastigata) - Pyramidenhainbuche, Crataegus monogyna (Stricta) - Säulen-Dorn, Fraxinus excelsior (Westfols) Geleie) - Esche, Ginkgo biloba - Fächerbaum, Platanus x hispanica - Platane, Pyrus calleryana (Charitaker) - Stadtbirne, Pyrus communis (Beich Hill) - Wildbirne, Quercus cerris - Zerreiche, Quercus palustris - Surpflaiche, Quercus petraea - Traubeneiche, Quercus robur (Fastigata) - Säuleneiche, Sorbus intermedia - Schwedische Mehlbeere, Tilia cordata (Greenspire, Rancho) - Winterlinde

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Die für das Plangebiet RO 35 „Maternustraße II“ gültige Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen gemäß § 86 (1) BauO NRW wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Dachformen

Als Dachform sind geneigte Dächer als Satteldach oder Putzdach wie auch Putzdach mit versetzten Dachflächen zulässig.

Bei zusammengehörigen Doppelhaushälften und Hausgruppen muss die Dachform übereinstimmen. Zeltdächer sind dabei unzulässig.

Andere Dachformen sind nur bei Garagen und untergeordneten Gebäudeteilen (z.B. Flachdach bei Außenküche) zulässig.

2. Dachneigungen

Die zulässige Dachneigung ist für Satteldächer auf 30 bis 45 Grad und für Putzdächer auf 8 bis 30 Grad festgesetzt.

Versetzte Satteldachflächen gelten zusammen als Satteldächer, wenn die Firsthöhen der Teildächer um nicht mehr als einen Meter voneinander abweichen.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen müssen Dachneigung und Firsthöhe übereinstimmen.

3. Dachaufbauten und -Einschnitte

Dachgauben, Dachzeitschnitte und Zwerchgiebel müssen von der Giebelwand und vom Dachfirst einen Mindestabstand von 1,00 m im Lot gemessen einhalten. Die Länge der Dachboden und Zwerchgiebel darf insgesamt 50 % der zugehörigen Traufhöhe (= Länge der darunterliegenden Außenwand) nicht überschreiten, wobei die Traufhöhe der Zwerchgiebel hierbei die festgesetzte maximale Traufhöhe des Gebäudes überschreiten darf.

4. Vorgärten

Die mit der Signatur gekennzeichneten Vorgartenflächen sind mindestens zu 50 % als Vegetationsflächen anzulegen und mit Sträuchern, Bodendeckern und Stauden zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.

In den als Vorgartenfläche festgesetzten Bereichen sind Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Anlagen für die Unterbringung von Autos und Werstoffbehältern und Fahrradabstellanlagen mit einer Höhe von maximal 1,5m sowie Zuwegungen.

WA 2

Der Anteil befestigter Flächen (Hauszugang, Zufahrt und Stellplätze) darf insgesamt 50 % der Vorgartenfläche nicht überschreiten.

5. Einfriedungen

Bei Gebäuden ohne Grenzabstand sind entlang der gemeinsamen Grundstücksgrenze blickdichte Einfriedungen bis maximal 2,00 m Höhe und 3,00 m Tiefe (gemessen an der hinteren Gebäudeseite) zur Abtrennung der privaten Grundstückflächen untereinander zulässig.

Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen sind ausschließlich lebende Hecken und Sträucher bis max. 2,00 m zulässig. Eingelassen in diese Hecken bzw. Sträucher sind nur Einfriedungen bis max. 1,80 m zulässig. Der Anteil von offenen, nicht blickdichten Elementen wie z.B. Stabgitterzäune in Kombination mit Hecken, muss mindestens 75 % der Einfriedung pro Grundstücksteile betragen. Blickdichte Elemente, wie z.B. Mauern oder Gabionen, dürfen nicht mehr als 25 % betragen.

Im Bereich der gekennzeichneten Vorgärten sind nur Hecken bis 1,00 m über Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.

C. Hinweise § 9 (6) BauGB

1. Archäologische Denkmaleffekte

Bei Bodenergriffen können Bodendenkmäler (kultur-, und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelrunde, aber auch Veränderungen und Verteilungen in der natürlichen Bodenschichtverteilung, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist dem Rheinischen Amt für Bodendenkmäler in Bonn (Tel.: 0228/8834-0) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von dem Denkmalschützer freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchd NW).

2. Bodenbelastung und Kampfmittel

Vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen. Danach sind diese Probebohrungen mit keramischen Sonden zu überprüfen. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist umgehend der Kampfmittelendienst (KMD) Tel.: 0211 475 8708 zu benachrichtigen. Sollten die o.g. Arbeiten durchgeführt werden, ist dem Kampfmittelendienst ein Bohraport zur Verfügung zu stellen. Im nicht ausgeweiteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechendem Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 50 cm sowie eine Beobachtung des Erdschicks hinsichtlich Veränderungen, wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen.

Die Auswertung des Plangebietes ist aufgrund von Schattenshadows, unzureichender Bildqualität und Bebauung teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen werden.

3. Bodenschaffenheit

Entsprechend der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L4904 ist im Bebauungsplan ein Teil des Plangebietes gekennzeichnet, in dem Böden nachgewiesen wurden, die humose Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Zulässige Belastung des Baugrundes“ und der DIN 18106 „Erd- und Grundbau: Bodenklassifikation für bauseitliche Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

4. Bergbau und Grundwasser

Die Flächen im Geltungsbereich sind von durch Stützungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwassererhebungen betroffen. Die Grundwassererhebungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlebergbau, noch über einen längeren Zeitraum fortbleiben. Eine Zunahme der Beeinträchtigung der Grundwasserstände im nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stützungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwassererhebung für den Braunkohlenbergbau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenveränderungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

5. Artenschutz

Im Plangebiet sind Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögel möglich. Durch vorliegende GEF-Maßnahmen, wie z.B. Kompensation des Verlustes des potentiellen Quartiers für Fledermäuse und durch Erhalt der Sukzessionsfläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Brutvögel können Verbotstatbestände vermieden werden.

Zur Vermeidung der Tötung und des Verletztes einzelner Tiere oder der Zerstörung von Lebensstätten muss die Baufeldtrennung außerhalb der Brutenzeiten, d.h. nicht zwischen 1.Mai und 30. November.

6. Mutterboden

Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verschulung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Weiterverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.

7. Erdbeben

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebietern“ zu berücksichtigen ist.

Die Erdbebengefährdung wird in der bauaufsichtlich weiterhin geltenden DIN 4149: 2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt. Die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:500.000 „Bundesatlas Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006)“ für einzelne Standorte bestimmt werden.

Aus ingenieurgeologischer Sicht wird empfohlen, die Baugrundeigenschaften, insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, objektivbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

8. Schallimmissionen durch Klima- und Lüftungstechnische Anlagen

Sollen auf einem Baugrundstück oder in einem Wohnhaus stationäre Geräte wie Luft-Wärmepumpen, Klima-, Kühl- oder Lüftungsgeräte, Mini-Blockheizwerke oder ähnliche Anlagen errichtet und betrieben werden, ist der Leitplan für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei „stationären Geräten“ vom 28.08.2023 der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten. Der Leitplan ist auf der Internetseite der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz: https://www.la-immissionsschutz.de veröffentlicht.

D. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

14.F. der Neubekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Aug. 2023 (BGBl. I Nr. 221).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes

(Planzeichnungsverordnung – PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802, 1808).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)

i.d.F. der Neubekanntmachung vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 30.06.2021 (GV. NRW. S. 822).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

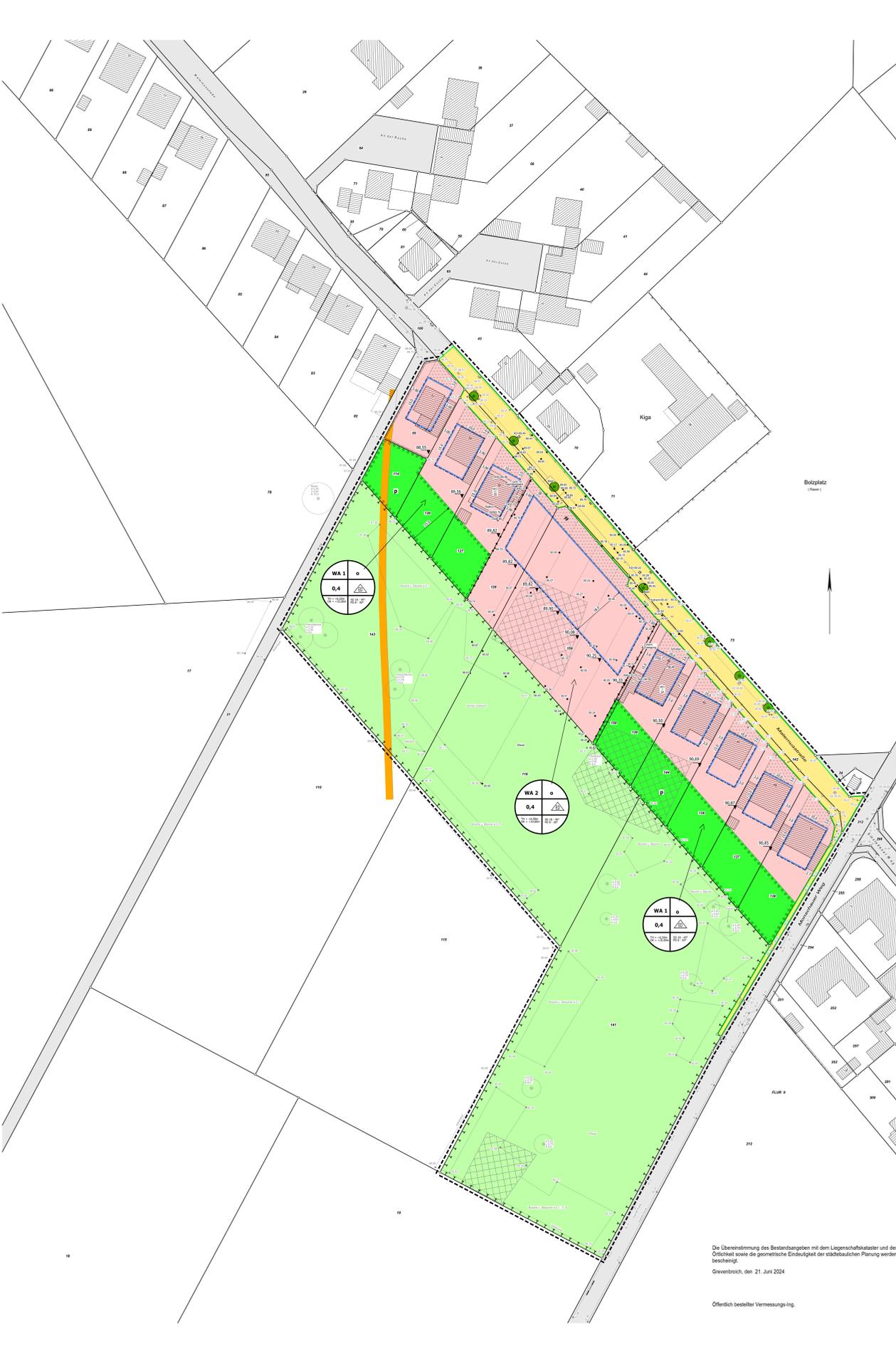
(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.12.2022.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 286).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen

(Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. April 2022 (GV. NRW. S. 934)



Verfahrensvermerke

1. ENTWURF

Der Entwurf des Bebauungsplans RO35 „Maternustraße II“ wurde vom Fachbereich Planung, Gemeindeventwicklung, Mobilität und Nachhaltigkeit der Gemeinde Rommerskirchen gefertigt.

Rommerskirchen, den

Im Auftrag

2. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“ gemäß § 13a i.V.m. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung beschlossen. Der Umweltbericht enthält bei diesem Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Rommerskirchen, den

3. BESCHLUSS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Rat der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am ... den Beschluss über die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“ nebst Begründung laut § 3 Abs. 2 und 13a BauGB gefasst.

Rommerskirchen, den

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“ nebst Begründung hat nach ortsüblicher Bekanntmachung am ... in der Zeit vom ... bis einschließlich ... gemäß § 3 Abs. 2 und § 13a BauGB ausgelegt.

Rommerskirchen, den

5. BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE UND ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wurde gemäß § 4 Abs. 2 und 13a BauGB mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Rommerskirchen, den

6. BESCHLUSS

Die 2. Änderung des Bebauungsplans RO 35 „Maternustraße II“ wurde gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 7 GO NW vom Rat der Gemeinde Rommerskirchen am ... in Sitzung beschlossen.

Rommerskirchen, den

7. BEKANNTMACHUNG

Die Bekanntmachung des Beschlusses über die Satzung, sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist am ... erfolgt.

Rommerskirchen, den

8. AUSFERTIGUNG

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Rommerskirchen, den

9. BEKANNTMACHUNG

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Rommerskirchen, den

10. BEKANNTMACHUNG

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Rommerskirchen, den

11. BEKANNTMACHUNG

Der Plan wird hiermit ausgefertigt.

Rommerskirchen, den



Bebauungsplan Nr.: RO 35 „Maternustraße II“ 2. Änderung

Rommerskirchen-Sinsteden

Gemarkung Rommerskirchen (3364)

Flur 33

Maßstab 1: 500

Datum: 21. Juni 2024

Die Übereinstimmung des Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Gewerblich, den 21. Juni 2024

Öffentlich bestellter Vermessungs-Ing.